

Rechtssache C-869/19

Vorabentscheidungsersuchen:

Eingangsdatum:

28. November 2019

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. November 2019

Rechtsmittelführerin:

L

Rechtsmittelgegnerin:

Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, S.A.U.

... [nicht übersetzt] [Angabe des Rechtsstreits und des vorlegenden Gerichts]

TRIBUNAL SUPREMO (Oberster Gerichtshof)

Sala de lo Civil (Senat für Zivilsachen)

... [nicht übersetzt] [Angabe der Mitglieder des vorlegenden Gerichts]

Madrid, den 27. November 2019.

... [nicht übersetzt] [Angabe des Berichterstatters]

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

EINZIGER PUNKT.- *Ausgangsrechtsstreit, in dem die Vorlagefrage gestellt wird.* [OR 2]

1.- Frau L hat Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der Ersten Kammer der Audiencia Provincial de Valladolid (Provinzgericht Valladolid) 19/2017 vom 13. Januar 2017 eingelegt ... [nicht übersetzt].

2.- ... [nicht übersetzt] Es wurde erwogen, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, und aus diesem Grund beschlossen, die Parteien zur Sachdienlichkeit einer solchen Vorlage anzuhören.

3.- Nach Ansicht der klagenden Verbraucherin ist die Vorlage zur Vorabentscheidung angezeigt, während das beklagte Finanzinstitut sich im gegenteiligen Sinn geäußert hat, da es der Ansicht ist, dass „das Unionsrecht ein nationales Gericht nicht verpflichten kann, von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften ... abzusehen“, beispielsweise von den Vorschriften, die vorschreiben, dass Urteile den Anträgen der Parteien entsprechen müssen.

4.- Die Parteien des Ausgangsverfahrens sind Frau L als Klägerin ... [nicht übersetzt] und die Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, S.A.U., als Beklagte ... [nicht übersetzt].

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

ERSTENS.- Zusammenfassung des Sachverhalts

1.- Am 22. März 2006 gewährte das Finanzinstitut Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, S.A.U. (im Folgenden: Banco Ceiss) Frau L (im Folgenden: Klägerin oder Verbraucherin) ein Hypothekendarlehen in Höhe von 120 000 Euro zum Erwerb ihrer Familienwohnung. Die Darlehensnehmerin sollte dieses Darlehen über 30 Jahre durch die Zahlung von 360 Monatsraten zurückzahlen. Der Vertrag umfasste von der Banco Ceiss vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen.

2.- Der Darlehenszinssatz betrug für das erste Jahr 3,350 % p. a. Für die Zeit danach wurde ein variabler Zinssatz festgelegt, der sich daraus ergab, [OR 3] dass 0,52 % zum Zinssatz Euribor für 12 Monate addiert wurden. Jedoch enthielt der Vertrag eine Klausel, die festlegte, dass der Zinssatz des Darlehens niemals unter 3 % p. a. fallen dürfe (Mindestzinsklausel). Als der Euribor im Jahr 2009 erheblich sank, verhinderte diese Klausel, dass der Zinssatz des Darlehens unter 3 % p. a. fiel.

3.- Die Verbraucherin erhob im Januar 2016 eine Klage gegen die Bank, in der sie beantragte, die Mindestzinsklausel aufgrund fehlender Transparenz wegen Missbräuchlichkeit für nichtig zu erklären, da die Bank habe sie nicht angemessen über die Existenz einer solchen Klausel und über deren Bedeutung im wirtschaftlichen Rahmen des Vertrags informiert habe.

4.- Neben der Nichtigkeitserklärung der Mindestzinsklausel beantragte die Darlehensnehmerin, dass die Bank ihr sämtliche aufgrund der Anwendung dieser Klausel rechtsgrundlos vereinnahmten Beträge zurückerstatten solle. Hilfsweise für den Fall, dass ihr keine vollständige Rückerstattung zugesprochen werden sollte, beantragte sie, dass die Bank ihr die ab dem 9. Mai 2013 vereinnahmten Beträge zurückzuerstatten habe.

5.- Die Banco Ceiss hielt dem in einem am 4. März 2016 eingegangenen Schriftsatz entgegen, die Mindestzinsklausel sei nicht missbräuchlich, da die Darlehensnehmerin über deren Aufnahme in den Vertrag in Kenntnis gesetzt worden sei.

6.- Das Juzgado de Primera Instancia (Gericht erster Instanz) verkündete am 6. Juni 2016 sein Urteil, in dem es feststellte, die Mindestzinsklausel sei wegen fehlender Transparenz missbräuchlich. Es verurteilte die Banco Ceiss jedoch nur zur Rückerstattung der aufgrund der Anwendung dieser Klausel ab dem 9. Mai 2013 von dieser vereinnahmten Beträge zuzüglich der entsprechenden Zinsen, da es die vom Ersten Senat des Tribunal Supremo in seinem Urteil 241/2013 vom 9. Mai 2013 begründete Rechtsprechung anwandte. Die Banco Ceiss wurde außerdem zur Zahlung der Kosten verurteilt.

7.- Die Banco Ceiss legte gegen das erstinstanzliche Urteil mit einem am 14. Juli 2016 eingereichten Schriftsatz Berufung ein. In ihrem Rechtsmittel focht sie den Teil des Urteilstenors an, mit dem sie zur Zahlung der Kosten verurteilt worden war, denn ihrer Auffassung nach war der Klage nicht in vollem Umfang, sondern nur teilweise stattgegeben worden. Die Darlehensnehmerin beantragte in einem am 20. Juli 2016 eingegangenen Schriftsatz, das Rechtsmittel zurückzuweisen. [OR 4]

8.- Bevor die Audiencia Provincial (Provinzgericht) durch Urteil über die Berufung entschied, erließ der Gerichtshof das Urteil vom 21. Dezember 2016 in den verbundenen Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15 (ECLI:EU:C:2016:980). Im Tenor dieses Urteils stellte der Gerichtshof fest, dass Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, die die Restitutionswirkungen, die damit verbunden sind, dass eine Klausel gerichtlich für missbräuchlich erklärt wird, zeitlich auf diejenigen Beträge beschränkt, die rechtsgrundlos gezahlt wurden, nachdem die Entscheidung mit der gerichtlichen Feststellung der Missbräuchlichkeit verkündet worden war. Bei der nationalen Rechtsprechung, auf die sich der Gerichtshof dort bezieht, handelt es sich um diejenige aus dem Urteil 241/2013 des Ersten Senats des Tribunal Supremo vom 9. Mai 2013.

9.- Die Audiencia Provincial erließ das Urteil, mit dem über die Berufung entschieden wurde, zu einem späteren Datum, nämlich am 13. Januar 2017. Sie gab der Berufung statt, da sie der Auffassung war, der Klage sei nur teilweise stattgegeben worden, und hob den Ausspruch im Urteil des Juzgado de Primera Instancia, mit dem die Banco Ceiss zur Zahlung der Kosten verurteilt worden war, auf.

10.- Die Audiencia Provincial erwähnte das Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 in keiner Weise und änderte den Tenor des im ersten Rechtszug ergangenen Urteils im Hinblick auf Restitutionswirkung der Nichtigkeit der missbräuchlichen Mindestzinsklausel nicht ab, da dies nicht Gegenstand des Rechtsmittels gewesen war.

11.- Die Darlehensnehmerin hat nun beim vorlegenden Tribunal Supremo Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der Audiencia Provincial eingelegt. In dem Rechtsmittel trägt sie vor, das angefochtene Urteil verstoße, da es die im Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 begründete Rechtsprechung nicht anwende und nicht von Amts wegen die vollständige Rückerstattung der in Anwendung der Mindestzinsklausel gezahlten Beträge anordne, unter anderem gegen Art. 1303 des spanischen Código Civil (Zivilgesetzbuch) (der die mit der Nichtigkeit von Verpflichtungen und Verträgen verbundenen Restitutionswirkungen regelt) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/CEE, der die Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln für die Verbraucher festlegt. **[OR 5]**

12.- Die Bank, die sich gegen das eingelegte Rechtsmittel wendet, hat vorgetragen, der Antrag der Verbraucherin verstoße gegen den Grundsatz der Kongruenz, da sie gegen das Urteil im ersten Rechtszug keine Berufung eingelegt habe, um die zeitliche Beschränkung der Restitutionswirkung der Nichtigerklärung der Klausel anzufechten; aus diesem Grund habe die Audiencia Provincial nicht entscheiden dürfen, dass die mit der Erklärung der Missbräuchlichkeit der Klausel verbundene Rückerstattung vollständig erfolgen müsse.

ZWEITENS.- Recht der Europäischen Union

1.- Die Vorschrift des Unionsrechts, deren Auslegung hinsichtlich der Wirkungen der Erklärung der Missbräuchlichkeit der Mindestzinsklausel Zweifel aufwirft, ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/CEE des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Die Vorschrift legt fest:

„Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass missbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, daß der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die mißbräuchlichen Klauseln bestehen kann.“

2.- Im Tenor des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2016, verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15 (ECLI:EU:C:2016:980), wurde festgestellt:

„Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, die die Restitutionswirkungen, die damit verbunden sind, dass eine Klausel in einem Vertrag, den ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, gerichtlich für missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie erklärt wird, zeitlich auf diejenigen Beträge beschränkt, die auf Grundlage einer solchen Klausel

rechtsgrundlos gezahlt wurden, nachdem die Entscheidung mit der gerichtlichen Feststellung der Missbräuchlichkeit verkündet worden war.“

DRITTENS.- *Nationaler Kontext, in den sich das Ausgangsverfahren einfügt.*

1.- Art. 1303 des spanischen Código Civil legt die aus der Nichtigkeitsklärung einer Verpflichtung folgende Pflicht zur Rückerstattung wie folgt fest: **[OR 6]**

„Ist eine Verpflichtung für nichtig erklärt worden, müssen die Vertragsparteien unbeschadet der folgenden Artikel einander die Sachen, die Gegenstand des Vertrags gewesen sind, mit ihren Früchten sowie den Preis mit den Zinsen rückerstatten.“

2.- Das Urteil des Tribunal Supremo 241/2013 vom 9. Mai 2013 (ECLI:ES:TS:2013:1916) erklärte die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmter, von den im Rahmen einer Sammelklage verklagten Banken mit Verbrauchern abgeschlossener Verträge enthaltenen Mindestzinsklauseln wegen fehlender Transparenz für nichtig, beschränkte die Restitutionswirkungen dieser Nichtigkeit jedoch zeitlich, indem es feststellte, dass sie die vor der Veröffentlichung des Urteils entrichteten Zahlungen nicht betreffen. Verschiedene spätere Urteile bestätigten diese Rechtsprechung.

3.- Im Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 wurde festgestellt, dass die in dieser Rechtsprechung begründete zeitliche Beschränkung der Restitutionswirkung nicht mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG vereinbar sei. Der Erste Senat des Tribunal Supremo änderte daraufhin von seinem Urteil 123/2017 vom 24. Februar 2017 an seine Rechtsprechung und passte sie der im Urteil des Gerichtshofs enthaltenen Rechtsprechung an.

4.- Als der Gerichtshof der Europäischen Union dieses Urteil erließ, waren die spanischen Gerichte mit zigtausend Gerichtsverfahren über die Nichtigkeit missbräuchlicher Klauseln, in der Mehrzahl Mindestzinsklauseln, befasst – einige davon im ersten Rechtszug, andere bereits in der Berufungs- oder Kassationsinstanz. In vielen dieser Verfahren hatten die Verbraucher in ihrer Klage entweder unbedingt oder hilfsweise beantragt, die Rückerstattung der rechtsgrundlos vereinnahmten Zahlungen auf die nach dem 9. Mai 2013 gezahlten Beträge zu beschränken. Diesen Antrag stellte man in Anwendung der im Urteil des Ersten Senats des Tribunal Supremo 241/2013 vom 9. Mai 2013 begründeten Rechtsprechung, da damals das Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 noch nicht ergangen war.

5.- Dies ist auch bei der Klage der Verbraucherin im vorliegenden Rechtsstreit der Fall, die die zeitlich beschränkte Rückerstattung als Hilfsantrag zur vollständigen Rückerstattung beantragt hatte. Die Verbraucherin hat das im ersten Rechtszug ergangene Urteil, in dem ihr Hauptantrag abgewiesen und lediglich dem Hilfsantrag **[OR 7]** stattgegeben wurde, zu einem Zeitpunkt, als das Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 noch nicht ergangen war und das Urteil des Juzgado de Primera Instancia mit der nationalen Rechtsprechung

übereinstimmte, nicht angefochten. Lediglich die beklagte Bank legte ein Rechtsmittel ein, in dem sie beantragte, den Kostenausspruch gegen sie aufzuheben.

6.- In anderen Fällen hatten die Verbraucher in ihrer Klage die vollständige Rückerstattung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge beantragt, hatten aber das Urteil, in dem zwar die Nichtigkeit der Klausel festgestellt, aber die Rückerstattung der aufgrund der Anwendung der Klausel gezahlten Beträge (wegen der im Urteil 24/2013 vom 9. Mai 2013 begründeten Rechtsprechung, wonach die Rückerstattung auf die Zahlungen nach diesem Datum begrenzt war) zeitlich eingeschränkt worden war, nicht angefochten, so dass lediglich die beklagte Bank Rechtsmittel eingelegt hatte.

7.- In Verfahren, in denen solche Umstände vorlagen, wurde häufig die Frage aufgeworfen, ob Verbraucher, nachdem sie ihre Klage eingereicht oder das die Restitutionswirkung der Mindestzinsklausel beschränkende erstinstanzliche Urteil hingenommen haben, ihren Antrag an das Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 anpassen und die vollständige Rückerstattung aller rechtsgrundlos gezahlten Beträge beantragen können.

8.- Auch ist die Frage gestellt worden, ob nicht das Rechtsmittelgericht, obwohl der Verbraucher das Urteil, das die mit der Feststellung der Missbräuchlichkeit verbundene Restitutionswirkung zeitlich beschränkt hatte, weil das Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 noch nicht ergangen war, nicht angefochten hatte, bei einer Anfechtung durch das Finanzinstitut gemäß der in diesem Urteil begründeten Rechtsprechung in seiner danach ergehenden Entscheidung sogar von Amts wegen die vollständige Rückerstattung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge aussprechen müsste.

9.- Das spanische Zivilverfahren wird durch die Verhandlungsmaxime, den Ausschluss bestimmter Verfahrenshandlungen nach Überschreitung der dafür bestehenden Fristen (Präklusion), das Verbot der *mutatio libelli* oder Klageänderung, der Dispositionsmaxime und, im Bereich von Rechtsmitteln, den eng mit der Dispositionsmaxime verbundenen Grundsatz des Verbots der *reformatio in peius* beherrscht.

10.- [OR 8] Art. 216 der Ley de Enjuiciamiento Civil (im Folgenden: spanische Zivilprozessordnung) bestimmt:

„Verhandlungsmaxime.

Die Zivilgerichte entscheiden aufgrund des Sachvortrags, der Beweismittel und der Anträge der Parteien, sofern das Gesetz nicht in besonderen Fällen etwas anderes bestimmt.“

11.- Art. 218 Abs. 1 der spanischen Zivilprozessordnung bestimmt:

„Vollständigkeit und Kongruenz der Urteile. Begründung.

„1. Die Urteile müssen klar und präzise sein und müssen sich mit den Klagen und sonstigen Anträgen der Parteien decken, die im Rahmen des Rechtsstreits in geeigneter Weise auszulegen sind. Sie enthalten die vorgeschriebenen Erklärungen, verurteilen oder entlasten den Beklagten und entscheiden alle streitigen Punkte, die Gegenstand der Verhandlung waren.

... [nicht übersetzt] Das Gericht entscheidet gemäß den auf den Fall anwendbaren Vorschriften, auch wenn diese von den Parteien nicht korrekt zitiert oder geltend gemacht worden sind, ohne dadurch vom Streitgegenstand abzuweichen, dass es andere tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt, als die Parteien geltend machen wollten.“

12.- Art. 465 Abs. 5 der spanischen Zivilprozessordnung legt im Rahmen der Regelungen über das Rechtsmittel der Berufung fest:

„Im Berufungsverfahren ergehende Beschlüsse oder Urteile dürfen nur über Punkte und Fragen entscheiden, die mit der Berufung und gegebenenfalls der in Art. 461 genannten Berufungserwiderung oder Anschlussberufung aufgeworfen werden. Die Entscheidung darf dem Berufungskläger nicht zum Nachteil gereichen, es sei denn, der Nachteil ergibt sich daraus, dass der vom ursprünglichen Berufungsbeklagten eingelegte Anschlussberufung stattgegeben wird.“

13.- Art. 412 Abs. 1 der spanischen Zivilprozessordnung bestimmt:

„Sobald der Verfahrensgegenstand in der Klageschrift, der Klageerwiderung und gegebenenfalls in der Widerklage festgelegt worden ist, können ihn die Parteien später nicht mehr ändern.“

14.- Das spanische Tribunal Constitucional (Verfassungsgerichtshof) hat festgestellt, dass einige dieser Verfahrensgrundsätze, wie das Verbot der *reformatio in peius* und in gewisser Hinsicht auch die Dispositionsmaxime verfassungsrechtlich an das in Art. 24 der spanischen Verfassung verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht anknüpfen (der seine Entsprechung in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union findet). Würde man zulassen, dass die Gerichte zum Nachteil des Berufungsklägers die von diesem angefochtene Entscheidung von Amts wegen abändern können, hätte dies eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung des Rechts, gesetzlich festgelegte Rechtsmittel [OR 9] zu erheben, die mit dem Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, zu dem die Gerichte verpflichtet sind, nicht zu vereinbaren ist.

15.- Diese Verfahrensgrundsätze haben die Audiencia Provincial veranlasst, ausschließlich über die von der Banco Ceiss in ihrem Rechtsmittel aufgeworfene Frage zu entscheiden. Auch wenn hierfür keine ausdrückliche Begründung gegeben worden ist, so ist doch offensichtlich, dass die Audiencia Provincial deshalb nicht auf die vollständige Rückerstattung der vom Finanzinstitut aufgrund der Mindestzinsklausel vereinnahmten Beträge entschieden hat, weil die

Verbraucherin das im ersten Rechtszug ergangene Urteil, in dem ihr lediglich die Rückerstattung der nach dem 9. Mai 2013 gezahlten Beträge zugesprochen worden war, nicht angefochten hatte.

16.- Die Verbraucherin wendet sich hiergegen in ihrer Kassationsbeschwerde mit dem Argument, dass die Audiencia Provincial nach der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 die dort begründete Rechtsprechung hätte anwenden und von Amts wegen die Erstattung sämtlicher aufgrund der Mindestzinsklausel bezahlten Beträge hätte anordnen müssen, auch derjenigen aus der Zeit vor dem 9. Mai 2013.

17.- In diesem wie in vielen anderen von den spanischen Gerichten noch zu entscheidenden Fällen ergibt sich ein Zwiespalt zwischen dem Grundsatz der Unverbindlichkeit missbräuchlicher Mindestzinsklauseln für den Verbraucher, der dazu führt, dass die Rückerstattung rechtsgrundlos geleisteter Zahlungen zeitlich nicht beschränkt werden darf, und den Verfahrensgrundsätzen der Verhandlungsmaxime, der Präklusion, der Dispositionsmaxime und des Verbots der *reformatio in peius*.

VIERTENS. *Gründe für die Vorlage der Auslegungsfrage.*

1.- Das vorliegende Tribunal Supremo stellt dem Gerichtshof diese Vorlagefrage aufgrund seiner Zweifel über die Vereinbarkeit der in den Art. 216, 218 Abs. 1 und 465 Abs. 5 der spanischen Zivilprozessordnung festgelegten Grundsätze der Verhandlungsmaxime, der Dispositionsmaxime und des Verbots der *reformatio in peius* mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG.

2.- Der Gerichtshof hat festgestellt, dass dieses Verbot der *reformatio in peius* sich auf die Grundsätze der Beachtung der Verteidigungsrechte, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes stützt (Urteil vom 25. November 2008, Rechtssache C-455/06, Rn. 47, ECLI:EU:C:2008:650). **[OR 10]**

3.- Der Gerichtshof hat auch festgestellt, dass der Schutz des Verbrauchers nicht absolut ist und dass aufgrund der institutionellen und verfahrensrechtlichen Autonomie der Mitgliedstaaten das nationale Recht die Verfahrensregeln zur Geltendmachung der Rechte bestimmt, die den Rechtssubjekten nach dem Unionsrecht zustehen. Diese verfahrensrechtliche Autonomie darf jedoch nicht zu Hindernissen für die Wirksamkeit des Unionsrechts führen. Auch darf der Geltendmachung von vom Unionsrecht verliehenen Rechten keine nachteiligere Behandlung zuteilwerden als der Geltendmachung ähnlicher Rechte aus dem nationalen Recht.

4.- Im Hinblick auf missbräuchliche Klauseln hat der Gerichtshof im Urteil vom 21. Dezember 2016 (verbundene Rechtssachen C-154/15, C-307/15 und C-308/15) festgestellt, dass gewisse Beschränkungen der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln für die Verbraucher vernünftig sind, beispielsweise diejenigen, die sich aus der Rechtskraft ergeben

(Rn. 68 des Urteils), oder die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung (Rn. 69 des Urteils).

5.- In neueren Urteilen hat der Gerichtshof auf die Bedeutung hingewiesen, die der Grundsatz der Rechtskraft nicht nur in der Unionsrechtsordnung, sondern auch in den nationalen Rechtsordnungen hat. Zur Gewährleistung sowohl des Rechtsfriedens und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen als auch einer geordneten Rechtspflege sollen nämlich gerichtliche Entscheidungen, die nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar geworden sind, nicht mehr in Frage gestellt werden können (Urteil vom 24. Oktober 2018, Rechtssache C-234/17, ECLI:EU:C:2018:853). Daher gebietet es das Unionsrecht einem nationalen Gericht nicht, von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften, aufgrund deren eine Gerichtsentscheidung Rechtskraft erlangt, abzusehen, selbst wenn dadurch einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren nationalen Situation abgeholfen werden könnte (Urteil vom 29. Juli 2019, Rechtssache C-620/17, ECLI:EU:C:2019:630).

6.- In der spanischen Rechtsordnung gestattet es das Rechtsmittel der Berufung, die verschiedenen Teile des Urteilstenors getrennt voneinander anzufechten (Art. [OR 11] 458 Abs. 2 der spanischen Zivilprozessordnung). Wird ein Ausspruch von keiner der Parteien angefochten, so kann das Berufungsgericht ihm nicht die Wirkung absprechen oder ihn abändern. Es handelt sich dabei um eine Regelung, die nach ihrer Begründung und nach dem mit ihr verfolgten Zweck eine gewisse Ähnlichkeit mit der Rechtskraft aufweist.

7.- In diesem Spannungsverhältnis zwischen den Verfahrensgrundsätzen, die auf die Anforderungen der Rechtssicherheit, der geordneten Rechtspflege und des Respekts gegenüber einem Verfahren mit den erforderlichen Garantien, verbunden mit dem Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, gestützt sind, einerseits und dem Grundsatz der Wirksamkeit des Unionsrechts andererseits sind die Zweifel über die Einschränkungen entstanden, die die von den Verfahrensvorschriften aufgestellten Grundsätze der Verhandlungsmaxime, der Dispositionsmaxime und des Verbots der *reformatio in peius* für die Wirksamkeit des Grundsatzes der Unverbindlichkeit missbräuchlicher Klauseln für den Verbraucher darstellen. Im Einklang mit den Feststellungen des Gerichtshofs im Urteil vom 21. Dezember 2016 ist dieser letzte Grundsatz mit der Festlegung zeitlicher Beschränkungen für die vollständige Rückerstattung der auf Seiten des Verbrauchers infolge der Anwendung der missbräuchlichen Klausel rechtsgrundlos erfolgten Zahlungen unvereinbar; jedoch ist er auch nicht absolut und unterliegt Grenzen, die mit dem Grundsatz der geordneten Rechtspflege verbunden sind, wie beispielsweise der Rechtskraft oder der Festsetzung angemessener Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung.

8.- Diese Zweifel konkretisieren sich im Hinblick auf das Rechtsmittelverfahren, in dem die Vorlagefrage sich stellt, dahin, ob das Gericht, das über ein Rechtsmittel zu erkennen hat, das ausschließlich von der Bank

eingelegt worden ist, nach dem Ergehen des Urteils des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 die vollständige Rückerstattung der von der Bank nach der missbräuchlichen Klausel vereinnahmten Beträge anordnen muss, wenn der Verbraucher kein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt hat, wodurch eine Verschlechterung der Situation des Rechtsmittelführers eintreten würde.

VERFÜGENDER TEIL

[OR 12] DER SENAT BESCHLIESST: Nach allem Vorstehenden beschließt der Erste Zivilsenat des Tribunal Supremo von Spanien, dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Steht Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG der Anwendung der Verfahrensgrundsätze der Verhandlungsmaxime, der Dispositionsmaxime und des Verbots der *reformatio in peius* entgegen, die das Gericht, das mit dem von der Bank gegen ein Urteil, mit dem die Rückerstattung der vom Verbraucher aufgrund einer für nichtig erklärten Mindestzinsklausel rechtsgrundlos gezahlten Beträge zeitlich beschränkt wurde, eingelegten Rechtsmittel befasst ist, daran hindern, auf die vollständige Rückerstattung dieser Beträge zu erkennen und damit die Position des Rechtsmittelführers zu verschlechtern, weil diese Beschränkung vom Verbraucher nicht angefochten worden ist?

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [nicht übersetzt; Schlussformeln und Unterschriften]